

Sitzung vom 25. März 2015

**281. Dringliche Anfrage (Währungsrückstellung vor dem Hintergrund des SNB-Entscheids)**

Die Kantonsräte Marcel Lenggenhager, Gossau, Franco Albanese, Winterthur, und Peter Uhlmann, Dinhard, haben am 2. März 2015 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Viele grössere wie auch vor allem KMU-Betriebe müssen sich seit Beginn dieses Jahres mit der Aufgabe befassen, wie der SNB-Entscheid sich auf ihre Jahresrechnung auswirkt und ob sie die massiven Verwerfungen auf dem Währungsmarkt wenigstens soweit mindern können, indem sie entsprechende Währungsrückstellungen zulasten des Jahresergebnisses bilden dürfen.

1. Akzeptiert die Regierung Rückstellungen infolge der Aufhebung des Euro-Mindestkurses und ist er bereit, dies umgehend und unbürokratisch ohne weitere Intervention des Parlaments umzusetzen?
2. Welches sind die Rahmenbedingungen, unter welchen die Regierung die Rückstellung akzeptiert?
3. Können Gesellschaften, die ihre Steuererklärung bereits eingereicht haben und die Kriterien für die Rückstellung erfüllen, diese unbürokratisch und mittels eines Rektifikats nachträglich noch geltend machen?
4. Sieht der Regierungsrat alternative Möglichkeiten, wie die von den Währungsverwerfungen stark gebeutelte Wirtschaft zu entlasten ist, wenn er Unternehmen im Kanton Zürich die Bildung von Währungsrückstellungen weiterhin verwehren möchte?

In der Antwort des Regierungsrates zum dringlichen Postulat KR-Nr. 17/2015 betreffend die Auswirkungen des Entscheids der SNB, den Mindestumwandlungskurs des Euros aufzugeben, ist die Regierung zwar bereit, das dringliche Postulat entgegenzunehmen, jedoch ohne konkrete Massnahmen anzuzeigen. Wir meinen, es ist angezeigt, diese Entwicklung nicht einfach weiter zu beobachten, sondern konkrete Massnahmen zur Unterstützung der Zürcher Wirtschaft umzusetzen.

Die juristischen Personen (Unternehmen) haben gemäss OR ihren Abschluss bis spätestens 30. Juni 2015 und die Personen-Gesellschaften bis 30. September 2015 zu erstellen und die entsprechende Steuererklärung zu erstellen. Damit diese Arbeiten termingerecht erledigt und nicht un-

nötig verzögert werden sowie Rechtssicherheit gegeben ist, dürfte die Dringlichkeit unbedingt gegeben sein. Zudem lassen verschiedene Ostschweizer Kantone dieses Vorgehen zu oder sind in entsprechender Abklärung. Hier darf der Kanton Zürich mit seiner wirtschaftlich bedeutenden Stellung nicht hintenanstehen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Marcel Lenggenhager, Gossau, Franco Albanese, Winterthur, und Peter Uhlmann, Dinhard, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Aufgrund von § 64 Abs. 1 Ziff. 1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) und Art. 58 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) ist für die Ermittlung des steuerbaren Gewinns juristischer Personen vom Saldo der nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) erstellten Erfolgsrechnung (handelsrechtliche Erfolgsrechnung) auszugehen. Wird die Bildung einer Rückstellung in der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung als Aufwand verbucht, so verringert sich im entsprechenden Umfang der Gewinn bzw. erhöht sich der Verlust des Geschäftsjahres.

Für Steuerzwecke muss geprüft werden, ob die in der Handelsrechnung verbuchten Rückstellungen geschäftsmässig begründet sind. Nur geschäftsmässig begründete Rückstellungen sind steuerlich abzugsfähig. Geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen sind hingegen zum Saldo der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung hinzuzurechnen (§ 64 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b StG und Art. 58 Abs. 1 Bst. b al. 2 DBG). Geschäftsmässig begründet sind namentlich Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind und Rückstellungen für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen (Art. 63 Abs. 1 Bst. b und c DBG). Handelsrechtlich nicht erforderliche Rückstellungen sind grundsätzlich nicht geschäftsmässig begründet.

Auch Selbstständigerwerbende (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) dürfen nur geschäftsmässig begründete Rückstellungen vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dazu gehören Rückstellungen für unmittelbar drohende Verlustrisiken (§ 27 Abs. 1 und 2 lit. b StG; Art. 27 Abs. 1 und 2 Bst. a und Art. 29 Abs. 1 Bst. c DBG).

Geschäftsmässig begründet sind nur solche Rückstellungen, die der Sicherung von unmittelbar drohenden, nicht aber von bloss künftigen Risiken dienen. Dementsprechend sind etwa wechselkursbedingte Wertberichtigungen auf Guthaben in ausländischer Währung steuerlich zulässig, wenn deren unmittelbarer Wertzerfall droht. Dagegen berechtigt das allgemeine Risiko künftiger Wechselkursschwankungen und damit von Kursverlusten, denen solche Guthaben naturgemäss ausgesetzt sind, für sich betrachtet nicht zur Vornahme von Wertberichtigungen (Urteil des Verwaltungsgerichts SB 44/1985, SB 45/1985 vom 15. Januar 1986).

Massgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Bildung und Bewertung von Rückstellungen ist der Bilanzstichtag, wobei aber alle bis zum Zeitpunkt der Bilanzerrichtung erhaltenen Informationen verwertet werden dürfen, sofern dadurch die Verhältnisse des Bilanzstichtags offenkundig werden. Zu berücksichtigen sind mithin sogenannte «wertaufhellende Tatsachen», d. h. solche, die lediglich anzeigen, wie sich die Verhältnisse am Bilanzstichtag tatsächlich dargestellt haben. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung nachträglicher Ereignisse widerspräche dem Stichtags- und Periodizitätsprinzip. Wertändernde Tatsachen, die erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, dürfen nicht berücksichtigt werden (Urteile des Verwaltungsgerichts SB.2011.00050 vom 21. September 2011 und SB.2006.00060 vom 13. Dezember 2006).

Die Aufhebung des Euromindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) am 15. Januar 2015 ist ein nach dem Bilanzstichtag (31. Dezember 2014) eingetretenes Ereignis. Da am Bilanzstichtag (31. Dezember 2014) noch nicht bekannt war, dass die SNB demnächst den Euromindestkurs aufhebt, drohte zu diesem Zeitpunkt kein unmittelbares Risiko und damit keine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Verlust eintreten würde. Es handelt sich um eine nach dem Bilanzstichtag eingetretene wertändernde Tatsache. Entsprechend ist handelsrechtlich keine Rückstellung auf den 31. Dezember 2014 erforderlich. In diesem Sinne hat sich auch die Treuhand-Kammer in einem Positionspapier vom 28. Januar 2015 zur Aufhebung des Euromindestkurses durch die SNB und den Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2014 geäussert. Wird eine solche Rückstellung dennoch in der Handelsrechnung verbucht, ist sie steuerlich nicht abzugsfähig. Eine entsprechende Rückstellung könnte somit auch nicht nach der Einreichung der Steuererklärung mit einem Rektifikat geltend gemacht werden.

Zu Frage 4:

Wie erwähnt wäre eine Währungsrückstellung auf den 31. Dezember 2014 aufgrund der Aufhebung des Euromindestkurses am 15. Januar 2015 steuerlich nicht abzugsfähig.

Steuerlich abzugsfähig sind aber verschiedene andere Rückstellungen, womit die Auswirkungen des SNB-Entscheids auf wichtigen Aktivpositionen faktisch dennoch bereits im Abschluss 2014 und damit in der Steuerperiode 2014 berücksichtigt werden können:

- Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber ausländischen Schuldnern darf eine pauschale Delkredere-Rückstellung von 20% gebildet werden. Dies gilt nicht nur für Forderungen in Schweizer Franken, sondern auch für Forderungen in Euro.
- Auf dem Warenlager (Vorräte an Rohmaterialien, Waren, Halb- und Fertigfabrikate) darf eine Risikorückstellung von bis zu 33⅓% (sogeannter Warendrittel) gebildet werden. Diese Rückstellung kann auch auf Waren geltend gemacht werden, die im Jahr 2014 von Lieferanten im Euroraum zum damals noch höheren Eurokurs eingekauft wurden.

Weiter können in der Folge des SNB-Entscheids im Januar 2015 tatsächlich eingetretene Verluste in der Erfolgsrechnung 2015 verbucht und damit steuerlich in der Steuerperiode 2015 abgezogen werden. Für am Jahresende noch nicht eingetretene Verluste auf Aktiven in Euro können zudem aufgrund des Eurokurses im Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2015 Wertberichtigungen geltend gemacht werden. Soweit die Folgen des SNB-Entscheids nicht bereits 2014 durch die erwähnten Rückstellungen berücksichtigt werden konnten, verringern sie somit das steuerbare Ergebnis des Jahres 2015.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**